

Urteil zu LSG-NRW-2017-001-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Mitgliederversammlung
vertreten durch

— und —

Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung der Beschlüsse des Antragsgegners vom 13.02.2017

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Melano Gärtner und Christian Degen am 26.03.2017 entschieden:

Der Antrag wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt die Aufhebung von Beschlüssen des Antragsgegners.

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg. Der Vorstand des Kreisverbandes war vor der Wahl am 13.02.2017 handlungsunfähig.

Der Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen lud – in Vertretung des handlungsunfähigen Kreisvorstandes – am 13.01.2017 zu einer ordentlichen Tagung des Antragsgegners am 13.02.2017 ein. Die mit der Einladung versandte vorläufige Tagesordnung enthielt unter anderem die Tagesordnungspunkte „Beschlussfassung über die satzungsgemäße Auflösung des Kreisverbands Duisburg“, „Vorstandswahlen“ (mit Unterpunkten für die einzelnen Ämter) und „Satzungsänderungsanträge SÄA 001, SÄA 002“. Die Einladung verwies weiter auf eine Seite mit Anträgen im Wiki der Piratenpartei. Diese enthielt jedoch die bei einer vorherigen Tagung behandelten Anträge. Die in der Tagesordnung bezeichneten oder weitere Anträge waren nicht in der Einladung oder auf einer benannten Seite enthalten. Die Einladung bezeichnete den Tagungsbeginn, nicht jedoch die geplante Tagungsdauer.

Weitere Veröffentlichungen oder Mitteilungen an die Mitglieder in Bezug auf die Tagung erfolgten nicht.

Am 13.02.2017 tagte die Mitgliederversammlung des Antragsgegners. Der Antragsteller nahm nicht teil. Ausweislich des Protokolls der Tagung wurde die Auflösung des Kreisverbandes abgelehnt und die Wahl des Vorstandes durchgeführt. Die in der Einladung bezeichneten Satzungsänderungsanträge wurden nicht behandelt.

– 1 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

Am 18.02.2017 rief der Antragsteller das Landesschiedsgericht an.

Der Antragsteller behauptet, die Einladung sei nicht satzungsgemäß erfolgt. Durch den Verweis auf eine Seite, die nicht die tatsächlich gestellten Anträge enthält, seien die Beschlüsse zu diesen Anträgen aufzuheben. Er sei auch erheblich in seinen Rechten beeinträchtigt worden, indem die geplante Tagungsdauer nicht bekanntgegeben wurde.

Weiter habe die Behandlung von anderen Gegenständen als der Wahl des Vorstandes gegen die Satzung verstoßen, da durch die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes zwingend zu einer außerordentlichen Tagung hätte eingeladen werden müssen, auf der die Behandlung anderer Gegenstände nicht möglich sei.

Der Antragsteller trägt außerdem vor, die Personen **■ P 1 ■**, **■ P 2 ■** und **■ P 3 ■** hätten die Vorstandswahl dadurch manipuliert, dass sie eine nicht näher bezeichnete, möglicherweise mit den genannten Personen verwandte, Gruppe von Mitglieder, die ansonsten nicht aktiv sei, dazu bringen würden, in ihrem Sinne abzustimmen. Er beantragt dazu, zu überprüfen, ob durch **■ P 1 ■**, **■ P 2 ■** oder **■ P 3 ■** Mitgliedsbeiträge anderer Personen bezahlt wurden.

Zudem sei das Datum der Tagung auf Grund einer intransparenten, auf wenige Wochentage beschränkten Umfrage des Landesvorstandes festgelegt worden. Es sei wahrscheinlich, dass der Tagungstermin unter anderem daher gewählt worden sei, dass der Antragsteller und andere aktive Mitglieder bekanntermaßen an diesem Termin abwesend waren. Das Datum sei zudem auf Grund einer nichtöffentlichen Besprechung zwischen **■ P 1 ■** und dem Landesvorstand festgelegt worden.

Auch sei die Wahl des Vorstandes erst sehr spät erfolgt, wobei der Verdacht nahe liege, dass dies geschehen sei, damit bestimmte Personen bei der Wahl nicht mehr anwesend sein konnten.

Der Antragsteller beantragt,
die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,
den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner wendet ein, für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sei der Landesverband zuständig gewesen.

Weiter seien keine Beschlüsse gefasst worden, sondern die Tagung habe ausschließlich zur Beschlussfassung über die Auflösung und gegebenenfalls zur Wahl des Vorstandes stattgefunden.

Außerdem habe der Antragsteller nicht dargelegt, in welcher Form seine Mitgliedsrechte unzumutbar beschnitten worden seien.

Mit Beschluss vom 19.02.2017 eröffnete das Gericht das Verfahren, wobei es die Eröffnung in Bezug auf andere durch den Antragsteller gestellte Anträge ablehnte¹.

¹Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.02.2017



Mit E-Mail vom 20.02.2017 forderte das Gericht den Landesvorstand zur Vorlage von Beweismitteln auf. Mit E-Mail vom 07.03.2017 erinnerte es an die Anfrage und bat um Vorlage weiterer Beweismittel. Es erinnerte zudem ein Mitglied des Landesvorstandes am 12.03.2017 mündlich an die bestehende Anfrage. Eine Reaktion des Landesvorstandes auf die Anfragen erfolgte nicht.

Eine fernmündliche Verhandlung fand am 19.03.2017 in Anwesenheit beider Beteiligten statt. Auf die Möglichkeit, in Abwesenheit der Beteiligten zu verhandeln, wurde in der Einladung hingewiesen. Der Antragsteller konnte während der Verhandlung auf Grund technischer Probleme in seinem Verantwortungsbereich lediglich schriftlich kommunizieren; seine schriftlichen Ausführungen sowie die wesentlichen Punkte seiner Antragschrift wurden durch den Verhandlungsleiter jeweils vorgetragen.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Das Landesschiedsgericht ist nach § 6 Abs. 1, 2 SGO zuständig.

Ein Schlichtungsversuch ist bei der Anfechtung von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung nach ständiger Rechtsprechung des Landesschiedsgerichtes und anderer Gerichte regelmäßig aussichtslos, da eine Schlichtung zwischen Tagungen der Mitgliederversammlung schon nicht stattfinden kann und dem Vorstand die Kompetenz zur Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung fehlt.

Der Antragsteller ist als Mitglied des Kreisverbandes antragsberechtigt.

2.

Der Antrag ist unbegründet.

Soweit der Antragsteller Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfechtet, die nicht die Ablehnung der Auflösung des Kreisverbandes oder die Wahl des Vorstandes sind, wurden entsprechende Anträge schon nicht behandelt.

Nach § 6.1 Abs. 3 S. 1 Kreissatzung (KS) ist bei einer Handlungsunfähigkeit des Vorstandes zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Vorschrift wurde nicht eingehalten. Jedoch führt die Verletzung der Vorschrift selbst bei unterstellter Nichtigkeit von Beschlüssen neben der Vorstandswahl nicht dazu, dass Beschlüsse aufzuheben oder für nichtig zu erklären sind. Da außer der Vorstandswahl lediglich über die Auflösung des Kreisverbandes abgestimmt wurde, die abgelehnt wurde, sind keine aufhebbaren Beschlüsse vorhanden.

Der Termin der Tagung und der Vorgang der Terminfestlegung verletzen den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Grundsätzlich haben einzelne Mitglieder kein Recht darauf, dass für Tagungen der Mitgliederversammlung bestimmte Termine gewählt oder nicht gewählt werden. Es ist regelmäßig auch nicht möglich, einen Termin zu finden, an dem alle Mitglieder ausreichend Zeit für die Teilnahme haben. Seine Behauptung, der Termin sei bewusst gewählt worden, um ihn und andere Mitglieder an der Teilnahme zu hindern, hat der Antragsteller nicht substantiiert. Der Landesvorstand war in der Wahl



des Termines frei. Dass er zur Terminfindung eine Umfrage unter den Mitgliedern durchgeführt hat, die auf bestimmte Wochentage beschränkt war, und dass er – möglicherweise – mit **■ P 1 ■** über den Termin gesprochen hat, lässt nicht bereits einen Verstoß gegen die Rechte des Antragstellers vermuten. Eine Mitgliederversammlung an einem bestimmten Termin kann der Antragsteller gemeinsam mit einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes im Wege des Minderheitenbegehrens nach § 6.1 Abs. 2 S. 2 KS verlangen.

Die Unterlassung der Veröffentlichung der geplanten Tagungsdauer verstößt gegen § 6.1 Abs. 2 S. 5 KS. Sie führt jedoch nicht unmittelbar dazu, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzuheben wären. Das fehlende Wissen über die Dauer der Tagung hindert Mitglieder nicht daran, an der Tagung teilzunehmen und sie – falls notwendig – vor ihrem Ende zu verlassen. Zudem war dem Antragsteller nach seinem eigenen Vortrag am Termin der Tagung insgesamt keine Teilnahme möglich. Inwiefern die fehlende Information zur Tagungsdauer dennoch seine Teilnahme beeinflusst haben soll, hat der Antragsteller nicht vorgetragen.

Seine Vorwürfe, **■ P 1 ■**, **■ P 2 ■** und **■ P 3 ■** hätten die Wahl des Vorstandes manipuliert, hat der Antragsteller nicht substantiiert. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ansonsten wenig aktive Mitglieder an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Auch verwandtschaftliche Verhältnisse zu anderen Personen sind nicht selten. Gerade in solchen Verhältnissen ist es auch üblich, dass Mitgliedsbeiträge mehrerer Personen durch eine Person beglichen werden. Auch außerhalb von familiären Verhältnissen kommt dies gelegentlich vor. Auf eine Manipulation von Abstimmungen lässt sich daraus nicht schließen. Das Gericht hat den Beweisantag auf Überprüfung der eingegangenen Mitgliedsbeiträge abgelehnt, da das Ergebnis für die Entscheidung unerheblich ist.

Dass die Vorstandswahlen erst mehrere Stunden nach Versammlungsbeginn durchgeführt wurden, führt ebenfalls nicht zu ihrer Rechtswidrigkeit. Bis zum Ende der Tagung kann über Beschlussgegenstände grundsätzlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu beliebigen Zeitpunkten abgestimmt werden. Gerade bei Tagungen, auf denen auch über wesentliche Entscheidungen wie das Fortbestehen des Verbandes diskutiert und abgestimmt wird, ist es auch nicht ungewöhnlich, dass andere Abstimmungen sich verzögern. Auch die Vermutung des Antragstellers, die späte Durchführung der Wahl sei erfolgt, um bestimmten Mitgliedern die Teilnahme zu erschweren, ist nicht nachvollziehbar. Laut Protokoll der Tagung waren zwölf Mitglieder akkreditiert. Für jeden Wahlgang sind auch zwölf abgegebene Stimmen verzeichnet. Zudem hat der Antragsteller insgesamt nicht an der Tagung teilgenommen, weshalb eine frühere Behandlung der Vorstandswahl zu keiner rechtlichen Besserstellung geführt hätte.

3.

Die fehlende Kooperation des Landesvorstandes mit Anfragen des Gerichtes hat den Verfahrensfortgang erheblich erschwert.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 SGO sind alle Organe der Partei verpflichtet, den Schiedsgerichten Akteneinsicht zu gewähren. Dies hat der Landesvorstand trotz mehrfacher Aufforderung in Textform und an einzelne Vorstandsmitglieder über einen Zeitraum von über drei Wochen nicht getan.

Das Gericht fordert den Landesvorstand nachdrücklich auf, seinen satzungsgemäßen Pflichten nachzukommen und Anfragen der Schiedsgerichte zukünftig in einem angemessenen Zeitraum zu bearbeiten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen